



IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. Grundlage
Zugrundgelegt wurde das Bundesbaugesetz (BBauG) 1976, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1977 und die Landesbauordnung (LBO) 1972.

2. Allgemeine Angaben

2.1 Mit Inkrafttreten dies Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9(1) BBauG u. BauNVO)

3.1. Höhenlagen der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

Die Höhenlagender baulichen Anlagen werden nach vorzulegenden Schnitten von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt.

3.2. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BBauG)

3.2.1. Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

3.2.2. Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen ist ein Mindestabstand von 5,00m einzuhalten.

3.2.3. Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze oder Garagen nachzuweisen.

3.3. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 (1) 10 BBauG) Innerhalb der Sichtfelder sind sichtbehindernde Benützung, Bepflanzung und Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von 70cm, gemessen von der Fahrbahnoberkante, zulässig.

3.4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

4. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)

4.1. Dachneigung

4.1.1. Flachdach (FD): Gefälleloses oder bis zu 3% geneigtes Dach 4.1.2. Satteldach(SD): Neigung siehe Planeinschrieb

4.1.3. Walmdach (WD): Neigung siehe Planeinschrieb

4.2. Dachdeckung

4.2.1. Satteldach: Dunkelbraune bis dunkelgraue Dachdeckung (nicht schwarz) 4.2.2. Flachdach: Kiesschüttung, bewachsen oder als Terrasse; sichtbar bleibende Papp-bzw. Blechabdeckungen sind

nicht gestattet. 4.2.3. Garagen, Anbauten und Vordächer, die nicht unter gemeinsamen Dach mit dem Hauptkörper liegen, sind als Flachdach gem. 4.2.2. auszuführen.

4.3. Kniestöcke sind bis max. 62,5cm einschließlich Schwelle nur im Bereich der Festsetzungen I + DG zulässig.

4.4. Stützmauern an öffentlichen Verkehrsflächen sind genehmigungspflichtig.

4.5. Einfriedigungen sind in Form von Hecken und darin einbezogenen Maschen- oder Knüpfdrahtzäunen oder als lichtdurchlässige Zäune bis 1,00m Höhe zulässig.

4.6. Freileitungen sind nicht zulässig. Sämtliche Starkstrom-, Licht- und Fernsprechleitungen sind zu verkabeln.

Bürgermeisteramt

7031 Bondorf

Begründung zum Bebauungsplan "Bondorf-Süd II"

Die Gemeinde Bondorf hat im Jahr 1973/74 den Bebauungsplan "Bondorf-Süd" einschl. des jetzt ausgewiesenen Bereichs Bondorf-Süd II im Entwurf aufgestellt.

Auf Grund der Bedenken des Regionalverbands Mittlerer Neckar wurde dieser Abschnitt aus dem damaligen Planentwurf herausgenommen. Die Aufstellung des Abschnitts "Bondorf-Süd II" zum jetzigen Zeitpunkt wurde aus folgenden Gründen erforderlich.

1. Die im 1. Abschnitt Bondorf-Süd ausgewiesenen Bauplätze wurden seitens der Gemeinde vollständig verkauft bzw. im Privateigentum für den Eigenbedarf vorgemerkt.

2. Die südliche Erschließungsstraße (Lerchenstraße) ist derzeit nur einseitig genutzt, da ihre Südseite auch der Erschließung für das Gebiet "Bondorf-Süd II" dient, Im übrigen sind in dieser Straße schon sämtliche Hausanschlüsse für die südlich vorgesehenen Bauplätze eingelegt. Aus wirtschaftlichen Gründen muß deshalb baldmöglichst die Resterschließung des Gebiets "Bondorf-Süd II" möglich sein.

Aus den genannten Gründen und im Hinblick darauf, daß die beteiligten Grundstückseigentümer im Rahmen eines Vorgesprächs der Planung ohne Ausnahme zugestimmt haben, ist die Ausweisung dieses Gebiets notwendig geworden. Die Erschließungskosten werden auf 380.000,-- DM veranschlagt. Die Arbeiten sollen im Frühjahr 1979 durchgeführt werden.



Gemeinde Bondorf

Kreis Böblingen

BEBAUUNGSPLAN BONDORF

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (9 (1) 1 BBauG)

ZEICHENERKLÄRUNG:

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (\$ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBaug)

Zahl der Vollgeschosse (zwingend) gem. § 18 BauNVO hier z.B. 1 Vollgeschoss

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 18 BauNVO hier z.B. 1 Vollgeschoss + 1 Dachgeschoss

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§17 (5) BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ; § 19 BauNVO)

Kniestock bis max 0,62 m ist zugelassen

Geschossflächenzahl (GFZ; § 20 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BBaug)

o Offene Bauweise(§22 (2) BauNVO)

DACHFORM (§111 (1) LBO)

WD26° Walmdach, hier z.B. 26°

UBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BBauG)

Uberbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BBauG) (§ 23 (3) BauNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9) (1) 2 BBauG)

Firstrichtung; zwingend

Strukturrichtung; zwingend

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 (1) 10BBaug)

Sichtfeld s. Textteil 3.3.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1)11BBaug)

Gehweg Fahrbahn Sicherheitsstreifen

ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) 11 BBauG)

Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen i.S.v.§ 127 (2) 3 BBauG

LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) 21 BBauG)

Zu- und Ausfahrtsverbot

Leitungsrecht für öffentlichen Kanal und Wasserleitung

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN (§ 9 (1) 12 BBaug)

Hier: Umspannstation

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (\$ 9 (7) BBauG)